

Synopse zur Richtplananpassung 25/2 für die Bundesgenehmigung nach dem Beschluss des Kantonsrats vom 27. August 2026

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft; L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

RR Sitzung	11. November 2025
Öffentliche Mitwirkung	13. November 2025–12. Januar 2026
Bericht und Antrag RR	17. März 2026
RUV	22. Mai 2026
Kantonratsbeschluss	27. August 2026

1. September 2026

Zu beachten: Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzungen) oder ~~durchgestrichen~~ (Löschungen) dargestellt. Die Änderungen beziehen sich immer auf die rechtsgültige Version in der Spalte ganz links (grau hinterlegt) und nicht auf die direkt vorangehende Spalte. Änderungen der RUV sind **rot** markiert, Änderungen des Kantonsrats sind **gelb hinterlegt**.

Landschaft Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) L 1.2	2
Landschaft Gebiete für Erholung und Sport L 11.1 & L 11.4	3
Legende zur Richtplankarte	5

Landschaft | Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig) | L 1.2

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen);
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- Fruchtfolgefleichen (FFF).

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen);
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- Fruchtfolgefleichen (FFF);
- örtlicher Bezug zu Siedlungen oder bestehenden Hofstrukturen.**

Richtplante/-karte Stand 3. Juli 2025

V 4 Richtplante/-karte neu
Kantonsratsbeschluss vom 27. August 2026

V 5 Richtplante/-karte neu
Genehmigung Bund (ausstehend)

L 11.4 Vorhaben

L 11.4.1

Folgende Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Stand	Plan- quadrat
2	Menzin- gen	Lenkwaffenstellung Gubel. Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnut- zung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Zugänglichkeit (Museumsbetrieb der «Bloodhound» Lenkwaffenstel- lung) sowie die Nutzung der ausserliegenden Parkplätze und Wegnetze gewähr- leistet.	Zwischen- ergebnis	M 15

Legende zur Richtplankarte

Ausgangs- lage	Richtplan- inhalt	Kapitel	
		S 1	Siedlungsgebiet
		S 1	Vorranggebiet Arbeitsnutzung
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)
		S 4	Verkehrsintensive Einrichtungen ohne Richtplaneintrag
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II
		S 5	Zentrumsgebiet
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften
		S 9	Öffentliche Baute
Siedlung			
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugelände
		L 1	Fruchtfolgefläche
		L 3	Weiler
		L 4	Wald
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren
		L 4	Waldnaturschutzgebiet
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald
		L 5	Naturobjekt
		L 6	Wildtierkorridor
		L 7	Landschaftsschongelände
		L 8	Renaturierung Gewässer
		L 8	Zirkulationsunterstützung
		L 10	Zentrale Bootsstationierung
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung
		L 11	Kommunales Naherholungsgebiet / Vorhaben Sport/Erholung
		L 11	Lorzebene
Landschaft			

Ausgangs- lage	Richtplan- inhalt	Kapitel	
		M 4.2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss
		M 4.2/3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)
		M 4.3	Tunnelportal Kantonsstrasse
		M 4.4/5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)
		M 4.4/5	Bahnhof/Station / Abstellanlage
		M 4.6	Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee
		M 4.6	Hauptstützpunkt Feinverteiler
		M 4.7	Freiverlad
		M 4.9	Veloweg
		M 4.10	Wanderweg
Mobilität			
		E 2	Kompostier- oder Vergäranlage
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie
		E 3	Inertstoffdeponie (Zwischenergebnis / Festsetzung)
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle
		E 5	Kläranlage
		E 6	Grundwasserschutzzone
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet (Zwischenergebnis / Festsetzung)
		E 13	Militärische Baute oder Anlage
		E 15	Hochspannungsleitung
		E 15	Raumfreihaltung Stollenportal/Muffenschacht
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Graben)
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Stollen)
		E 15	Gewässerstrecke, für die Nutzung von Wasserkraft geeignet
		E 15	Kraftwerk
Ver- und Entsorgung			